



Fachbereich WD 2

Verfolgbarkeit der Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines vor dem IStGH

Verfolgbarkeit der Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines vor dem IStGH

Aktenzeichen:

WD 2 - 3000 - 019/25

Abschluss der Arbeit:

25. April 2025 (gleichzeitig letzter Zugriff auf Internetlinks)

Fachbereich:

WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Verfahrenseinleitung vor dem IStGH	5
3.	Zuständigkeit	6
4.	Zulässigkeit und Komplementarität	8
5.	Völkerstrafrechtliche Verbrechen aufgrund von Pipeline-Zerstörung?	11
5.1.	Kriegsverbrechen	12
5.2.	Verbrechen der Aggression	13
6.	Fazit	17

1. Einleitung

Die **Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines** im September 2022 haben ein großes mediales Echo ausgelöst. Bis heute existieren verschiedene Theorien zur Urheberschaft der Anschläge, von denen keine bislang bewiesen wurde. Verschiedene Medien berichteten jedoch zuletzt unter Bezug auf Geheimdienstquellen, dass der Anschlag aus der Ukraine gesteuert worden sein soll.¹ Zudem hat der Generalbundesanwalt Medienberichten zufolge im Juni 2024 einen Haftbefehl gegen einen ukrainischen Staatsbürger erwirkt. Allerdings konnte der Ukrainer bislang nicht festgenommen werden. Der Tagesschau zufolge sind noch zwei weitere Personen verdächtig.²

Dieser **Sachstand** befasst sich mit der Frage, ob die **Zerstörung der Nord-Stream-Pipelines** im September 2022 als **völkerstrafrechtliches Verbrechen** i. S. d. Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (folgend: Römisches Statut), insbesondere als **Verbrechen der Aggression**, vor dem Internationalen Strafgerichtshof (folgend: IStGH) verfolgt werden könnte.³ Der IStGH übt gemäß Art. 5 Römisches Statut seine Gerichtsbarkeit über die **Kernverbrechen** (im englischen Wortlaut des Römischen Statuts: „*the most serious crimes of concern to the international community as a whole*“) aus. Diese sind das **Verbrechen des Völkermords**, **Verbrechen gegen die Menschlichkeit**, **Kriegsverbrechen** und **das Verbrechen der Aggression**.

Damit ein Verbrechen vor dem IStGH verfolgt werden kann, **genügt es jedoch nicht**, dass es einen **Verdacht bezüglich des Vorliegens eines völkerstrafrechtlichen Verbrechens** gibt. Vielmehr müssen auch **andere Voraussetzungen**, wie z. B. die Zuständigkeit des IStGH gegeben sein. Aus diesem Grund werden zunächst die Möglichkeiten der Verfahrenseinleitung vor dem IStGH (dazu 2.) sowie seine Zuständigkeit (dazu 3.) und die Zulässigkeitsvoraussetzungen (siehe dazu 4.) erläutert. Erst anschließend wird analysiert, ob durch die Anschläge ein im Römischen Statut kodifiziertes Verbrechen verwirklicht sein könnte (dazu 5.). Abgeschlossen wird der Sachstand mit einem Fazit (dazu 6.).

1 „[Nord-Stream-Anschläge: Viel Spekulation, wenige Fakten](#)“, Deutsche Welle vom 29. September 2023; „[Wie ein ukrainisches Geheimkommando Nord Stream sprengte](#)“, Der Spiegel vom 20. November 2024.

2 „[Erster Haftbefehl wegen Nord-Stream-Anschlägen](#)“, Tagesschau vom 14. August 2024.

3 Auftragsgemäß **nicht (direkt) analysiert** wird, ob humanitäres Völkerrecht oder sonstiges Völkerrecht durch die Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines verletzt wurde.

2. Verfahrenseinleitung vor dem IStGH⁴

Ein Verfahren kann durch drei verschiedene sogenannte „**trigger mechanisms**“⁵ des Art. 13 Römischen Statuts in Gang gesetzt werden⁶: So kann etwa ein **Vertragsstaat** nach Art. 13 Abs. 1 lit. a) Römisches Statut dem Ankläger eine *Situation*⁷ unterbreiten.⁸ Ferner kann der **VN-Sicherheitsrat** dem Ankläger eine Situation überweisen (Art. 13 lit. b) Römisches Statut).⁹ Zudem kann der Ankläger **von Amts wegen** (*proprio motu*) Ermittlungen einleiten (Art. 13 lit. c) Römisches Statut).¹⁰ Nur in letzterem Fall ist für die Aufnahme von Ermittlungen die Genehmigung der **Vorverfahrenskammer** notwendig (Art. 15 Abs. 3 Römisches Statut). Wird eine Situation durch den Sicherheitsrat oder einen Mitgliedstaat unterbreitet, nimmt die Anklagebehörde vorläufige Ermittlungen (*preliminary investigations*) auf und entscheidet erst im Anschluss über die Aufnahme von Ermittlungen (vgl. Art. 53 Abs. 1 Römisches Statut).¹¹ Für internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen oder natürliche Personen sieht das Römische Statut **keine Möglichkeit** vor, um ein Verfahren in Gang zu setzen.

Besondere Regelungen für die Einleitung des Verfahrens gelten zudem für das in **Art. 8 bis Römisches Statut** kodifizierte Verbrechen der Aggression. Diese sind in Art. 15 *bis* Römisches Statut, welcher sich mit der Einleitung des Verfahrens durch einen Vertragsstaat oder von Amts wegen befasst, und in Art. 15 *ter* Römisches Statut, welcher sich mit der Einleitung des Verfahrens

4 Dieser Abschnitt stammt z. T. aus dem Sachstand „[Zur Einleitung von Ermittlungen sowie zur Zulässigkeit von Verfahren vor dem IStGH, WD 2 - 3000 - 051/24](#)“ der Wissenschaftlichen Dienste vom 29. August 2024.

5 Ausführlich dazu: *Schabas*, An Introduction to the International Criminal Court, 6. Aufl. 2020, S. 151-180; *Zakerhossein*, Situation Selection Regime at the International Criminal Court, 2017, S. 57-95.

6 Siehe zum Ablauf des Verfahrens: *Von Arnauld*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, § 15 Rn. 1376 ff.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 335 ff.

7 Siehe zum Begriff: *Schabas*, The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute, 2. Aufl. 2016, Article 13, S. 371 ff.; *Zakerhossein*, Situation Selection Regime at the International Criminal Court, 2017, S. 37 ff.

8 *Schabas*, The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute, 2. Aufl. 2016, Article 13, S. 371 ff.; *Schabas/Pecorella*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court: Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Article 13 Rn. 15 f.

9 *Schabas*, The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute, 2. Aufl. 2016, Article 13, S. 375 ff.; *Schabas/Pecorella*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court: Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Article 13 Rn. 17 ff.

10 *Schabas/Pecorella*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court: Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Article 13 Rn. 27.

11 *Bergsmo/Zhu*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court: Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Article 15 Rn. 20; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 335; siehe zu den **Auswahlkriterien** der Anklagebehörde *Governa*, Rethinking the Prosecutor's Discretion at the International Criminal Court, 2022, S. 156 ff.; *Stegmiller*, The Pre-Investigation Stage of the ICC, 2011, S. 239 ff., der den Umgang mit Art. 53 Römisches Statut **kritisch** beleuchtet (*ders.*, S. 459 ff.).

durch den VN-Sicherheitsrat beschäftigt, niedergelegt.¹² Für den Fall, dass **das Verfahren von einem Vertragsstaat oder von Amts wegen** in Gang gesetzt wird, gilt, dass der Chefankläger zunächst prüft, ob der VN-Sicherheitsrat eine von dem betreffenden Staat begangene Aggressionshandlung festgestellt hat und den VN-Generalsekretär notifiziert. Liegt innerhalb von sechs Monaten danach keine Feststellung der Aggressionshandlung durch den VN-Sicherheitsrat vor, so kann der Chefankläger Ermittlungen aufnehmen, sofern die Vorverfahrenskammer die Aufnahme der Ermittlungen genehmigt (Art. 15 bis Abs. 6, 7-8).

3. Zuständigkeit

Hinsichtlich der Zuständigkeit des IStGH ist zwischen der gewöhnlichen Einleitung des Verfahrens durch Vertragsstaaten oder von Amts wegen und der eher außergewöhnlichen Einleitung von Verfahren durch den VN-Sicherheitsrat zu unterscheiden. Die Völkerstrafrechtler *Gerhard Werle* und *Florian Jeßberger* erläutern diesbezüglich:

„Grundsätzlich ist die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs auf Straftaten begrenzt, die entweder auf dem Territorium oder von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates begangen worden sind [vgl. Art. 12 Abs. 2 Römisches Statut]. [...] Zudem können Nichtvertragsstaaten die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs akzeptieren. [...] Unabhängig vom Tatort und der Staatsangehörigkeit des Täters ist der Gerichtshof für die Verfolgung zuständig, wenn und soweit der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dem Gerichtshof eine Situation auf der Grundlage von Kapitel VII VN-Charta überwiesen hat. Erfasst sind damit insbesondere auch Taten, die auf dem Gebiet von Nichtvertragsstaaten begangen worden sind.“¹³

Im Falle der **Einleitung des Verfahrens von Amts wegen oder durch einen Vertragsstaat wegen des Verbrechens der Aggression** gilt jedoch eine Ausnahmeregelung: Der Gerichtshof darf seine Gerichtsbarkeit nicht ausüben, wenn ein Staat keine Vertragspartei des Römischen Statuts ist und das Verbrechen der **Aggression von Staatsangehörigen dieses Staates** (oder auf seinem Hoheitsgebiet) begangen wird (Art. 15 bis Abs. 5 Römisches Statut).¹⁴ Hinsichtlich der anderen Verbrechen ergibt sich aus den Zuständigkeitsregeln hingegen, dass ein Staatsangehöriger eines Nichtmitgliedstaates vor dem IStGH angeklagt werden kann, wenn er völkerstrafrechtliche Verbrechen auf dem Territorium eines Mitgliedstaates begeht.¹⁵

12 Art. 8 bis sowie Art. 15 bis und Art. 15 ter Römisches Statut wurden (erst) auf der Revisionskonferenz des Römischen Statuts in Kampala (Uganda) im Jahre 2010 verabschiedet (siehe: ICC-Resolution, [RC/Res.6](#), Adopted at the 13th plenary meeting, on 11 June 2010). Art. 15 bis und Art. 15 ter Römisches Statut enthalten u. a. Voraussetzungen für das „Inkrafttreten“ bzw. die „Anwendbarkeit“ des Verbrechens der Aggression (Art. 15 bis Abs. 2, 3 sowie Art. 15 ter Abs. 2, 3). Diese Voraussetzungen waren am 17. Juli 2018 erfüllt (vgl. ICC, [Understanding the International Criminal Court](#), 2020, S. 26).

13 *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 319 [Hervorhebungen durch Verf.].

14 Dazu weiterführend: *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 1616.

15 *Zimmermann/Freiburg-Braun*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Art. 15 bis Rn. 42.

Sofern der **VN-Sicherheitsrat eine Überweisung** hinsichtlich der **Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines** vornimmt, wäre die Zuständigkeit des Gerichtshofs wohl gegeben.¹⁶ Dies scheint jedoch aufgrund der Besetzung des VN-Sicherheitsrats und der derzeitigen geopolitischen Lage realitätsfern.

Wird das Verfahren jedoch von Amts wegen oder von Vertragsstaaten eingeleitet, scheint fraglich, ob **überhaupt eine Zuständigkeit des Gerichtshofs bestehen kann**. In den Medien wurde zunächst spekuliert, dass Russland oder gar die USA hinter den Anschlägen stecken könnten. Einige Zeit später gab es vermehrt Medienberichte über eine **ukrainische Urheberschaft**.¹⁷ Russland und die USA sind keine IStGH-Vertragsstaaten. Die Ukraine hat das Römische Statut erst mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ratifiziert.¹⁸ Zuvor hatte die Ukraine bereits gem. Art. 12 Abs. 3 Römisches Statut die Zuständigkeit des Gerichtshofs für mutmaßliche Verbrechen nach dem Römischen Statut, die auf *ihrem Hoheitsgebiet* begangen wurden, anerkannt. Aus diesem Grund konnte der Gerichtshof auch einen Haftbefehl für *Vladimir Putin* erlassen.¹⁹ Der Anschlag auf die Nord-Stream-Pipelines fand jedoch nicht auf dem Territorium eines Staates, sondern in den „**Ausschließlichen Wirtschaftszonen**“ (AWZ) Dänemarks und Schwedens statt.²⁰ Der Chefankläger sieht den IStGH aber für etwaige **Straftaten, die in AWZs begangen wurden**, jedenfalls nicht aufgrund des Territorialitätsgrundsatzes (Art. 12 Abs. 2 lit. a) Römisches Statut) für zuständig an. Schließlich gehört die AWZ gerade **nicht zum Territorium eines Staates**.²¹ Gem. Art. 12 Abs. 2 lit. a) Römisches Statut besteht ferner auch eine Zuständigkeit des IStGH, wenn die fragliche Handlung an Bord eines Schiffes begangen wurde und das Schiff in einem Mitgliedstaat

16 Auch der Völkerrechtler *Stefan Talmon* hält es zumindest für möglich, dass es aufgrund der Anschläge gegen die Nord-Stream-Pipelines zu Anklagen kommen kann (siehe: „[Der Anschlag auf Nord Stream ist ein Kriegsverbrechen](#)“, WirtschaftsWoche vom 7. Juli 2023).

Der Militärjurist *William H. Boothby* lässt in seiner völkerstrafrechtlichen Analyse der Anschläge auf die Nord Stream Pipeline die Frage der Zuständigkeit bzw. Gerichtsbarkeit außen vor: „The International Criminal Court would only, of course, have the opportunity to consider the Nord Stream attack if it has jurisdiction, and that matter lies outside the intended scope of this paper.“ (*Boothby, Attacking a Pipeline: Legal Issues for Consideration*, Lieber Institute Westpoint, 25. Oktober 2024).

17 Zusammenfassend: „[Nord-Stream-Anschläge: Viel Spekulation, wenige Fakten](#)“, Deutsche Welle vom 29. September 2023; s. auch: „[Wie ein ukrainisches Geheimkommando Nord Stream sprengte](#)“, Der Spiegel vom 20. November 2024.

18 UN, [Reference: C.N.440.2024.TREATIES-XVIII.10, Rome Statute of the International Criminal Court Rome, 17 July 1998, Ukraine: Ratification](#).

Zur Nutzung von Art. 124 Römisches Statut durch die Ukraine bei der Ratifizierung, siehe: *Zimmermann, 'There's life in the old dog yet ...' or: the news of the death of Art. 124 Rome Statute were premature*, EJIL: Talk!, 20. August 2024.

19 ICC, [Ukraine, Situation in Ukraine ICC-01/22](#); siehe auch: [Declaration of the Minister of Foreign Affairs of Ukraine of September 8th, 2015](#).

20 Dazu weiterführend: Wissenschaftliche Dienste, [Rechtsfragen zur Sabotage von unterseeischen Rohrleitungen in internationalen Gewässern](#), WD 2 - 3000 - 019/23, 6. März 2023, S. 6.

21 *Schabas/Pecorella*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Art. 12 Rn. 22.

registriert ist.²² Die investigativen Medienberichte legen nahe, dass Taucher an den Pipelines Sprengsätze mit Zeitzündern angebracht haben und die Sprengsätze nicht erst später auf einem Schiff (oder an Land) gezündet wurden.²³ All dies würde gegen eine Zuständigkeit des IStGH gem. Art. 12 Abs. 2 lit. a) Römisches Statut sprechen. Letztlich lässt sich der genaue Sachverhalt aber nicht verifizieren. Deshalb lässt sich nur schlussfolgern, dass eine Zuständigkeit des IStGH bei einer Einleitung des Verfahrens durch einen Mitgliedstaat oder von Amts wegen eher unwahrscheinlich ist.

Ferner werfen die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 17 Römisches Statut mit Blick auf die Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines weitere Fragen auf.

4. Zulässigkeit und Komplementarität²⁴

Art. 17 Abs. 1 **Römisches Statut** regelt **Fragen der Zulässigkeit**. Demnach entscheidet der Gerichtshof, dass eine Sache **unzulässig** ist, wenn

- „a) in der Sache von einem Staat, der Gerichtsbarkeit darüber hat, **Ermittlungen oder eine Strafverfolgung durchgeführt werden**, es sei denn, der Staat ist nicht willens oder nicht in der Lage, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen;
- b) in der Sache von einem Staat, der Gerichtsbarkeit darüber hat, **Ermittlungen durchgeführt werden sind, und der Staat entschieden hat, die betreffende Person nicht strafrechtlich zu verfolgen**, es sei denn, die Entscheidung war das Ergebnis des mangelnden Willens oder des Unvermögens des Staates, eine Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen;
- c) die betreffende Person wegen des **Verhaltens, das Gegenstand des Tatvorwurfs ist, bereits gerichtlich belangt worden ist** und die Sache nach Artikel 20 Absatz 3 **nicht beim Gerichtshof anhängig gemacht werden kann**;
- d) die Sache **nicht schwerwiegend** genug ist, um weitere Maßnahmen des Gerichtshofs zu rechtfertigen.“²⁵

Gemäß dem in **Art. 17 Abs. 1 lit. a) – c) Römisches Statut** festgeschriebenen **Komplementaritätsprinzip** hat die nationale Strafverfolgung also **grundsätzlich Vorrang vor der internationalen**

22 Dazu weiterführend: *Schabas/Pecorella*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Art. 12 Rn. 22.

23 „[Wie ein ukrainisches Geheimkommando Nord Stream sprengte](#)“, Der Spiegel vom 20. November 2024.

24 Dieser Abschnitt stammt überwiegend aus dem Sachstand „[Zur Einleitung von Ermittlungen sowie zur Zulässigkeit von Verfahren vor dem IStGH, WD 2 - 3000 - 051/24](#)“ der Wissenschaftlichen Dienste vom 29. August 2024

25 Römisches Statut, [Artikel 17](#) [Hervorhebungen durch Verf.].

Strafverfolgung.²⁶ Ziel ist es, dem internationalen Strafbedürfnis möglichst souveränitätsschonend nachzukommen.²⁷ Das **Komplementaritätssystem ist zweistufig**. Die **erste Stufe** betrifft die **Untersuchung der nationalen Verfolgungstätigkeit**. Gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a) – c) Römisches Statut kann ein Verfahren vor dem IStGH nur unzulässig sein, wenn der Staat, der die Gerichtsbarkeit über die Sache hat, in der fraglichen Angelegenheit tätig wird bzw. geworden ist. Die Frage, ob der fragliche Staat in derselben Sache bereits tätig geworden ist, wird unter Rückgriff auf den sogenannten „**same person/same conduct**“-Test²⁸ beantwortet. Danach wird das in Frage stehende IStGH-Verfahren nur dann unzulässig, wenn die nationalen Ermittlungen dieselbe Person betreffen und im Wesentlichen dasselbe Verhalten zum Gegenstand haben, das auch für das Verfahren vor dem IStGH relevant ist.²⁹

Sofern eine relevante nationale Ermittlungsaktivität festgestellt wurde, überprüft der Gerichtshof auf der zweiten Stufe, ob der Nationalstaat auch willens (Art. 17 Abs. 2 Römisches Statut) und **in der Lage** (Art. 17 Abs. 3 Römisches Statut) ist, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen. Art. 17 Abs. 2 und 3 Römisches Statut lauten:

„(2) Zur Feststellung des **mangelnden Willens** in einem bestimmten Fall prüft der Gerichtshof unter Berücksichtigung der völkerrechtlich anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens, ob gegebenenfalls eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das Verfahren wurde oder wird geführt oder die staatliche Entscheidung wurde getroffen, **um die betreffende Person vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit** für die in Artikel 5 bezeichneten, der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs **unterliegenden Verbrechen zu schützen**;
- b) in dem Verfahren gab es **eine nicht gerechtfertigte Verzögerung**, die unter den gegebenen Umständen mit der Absicht unvereinbar ist, die betreffende Person vor Gericht zu stellen;

26 ECCHR, [Definition: Komplementaritätsgrundsatz](#); Schabas, An Introduction to the International Criminal Court, 6. Aufl. 2020, S. 182 ff.; Zakerhossein, Situation Selection Regime at the International Criminal Court, 2017, S. 253 ff.

27 Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 345; vgl. auch: ICC, Situation in the Democratic Republic of the Congo, Appeals Chamber, *The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui*, [Judgment on the Appeal of Mr. Germain Katanga against the Oral Decision of Trial Chamber II of 12 June 2009 on the Admissibility of the Case](#), 25. September 2009, ICC-01/04-01/07 OA 8, Rn. 83.

28 Heller, [An Overview of the Principle of Complementarity](#), Opinio Juris, 24. Mai 2024; siehe hierzu: ICC, Situation in the Republic of the Philippines, Appeals Chamber, [Judgment on the appeal of the Republic of the Philippines against Pre-Trial Chamber I's "Authorisation pursuant to article 18\(2\) of the Statute to resume the investigation"](#), 18. Juli 2023, ICC-01/21 OA, Rn. 101; ICC, Situation in Libya, Appeals Chamber, *In the Case of the Prosecutor v. Saif Al-Islam Gaddafi and Abdullah Al-Senussi*, [Judgment on the appeal of Libya against the decision of Pre-Trial Chamber I of 31 May 2013 entitled "Decision on the admissibility of the case against Saif Al-Islam Gaddafi"](#), 21. Mai 2014, ICC-01/11-01/11 OA 4, Rn. 59 ff.

29 Siehe z. B.: ICC, Situation in the Republic of Kenya, Appeals Chamber, *The Prosecutor v. Francis Kirimi Muthaura, Uhuru Muigai, Kenyatta and Mohammed Hussein Ali*, Judgement, The Appeals Chamber, [Judgment on the appeal of the Republic of Kenya against the decision of Pre-Trial Chamber II of 30 May 2011 entitled "Decision on the Application by the Government of Kenya Challenging the Admissibility of the Case Pursuant to Article 19\(2\)\(b\) of the Statute"](#), 30. August 2011, ICC-01/09-02/11 OA, Rn. 39; Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 346, denen zufolge der Gerichtshof diesbezüglich einen engen Ansatz verfolgt.

c) das Verfahren war oder ist **nicht unabhängig oder unparteiisch** und wurde oder wird in einer Weise geführt, die unter den gegebenen Umständen mit der Absicht unvereinbar ist, die betreffende Person vor Gericht zu stellen.

(3) Zur **Feststellung des Unvermögens** in einem bestimmten Fall prüft der Gerichtshof, ob der Staat wegen des **völligen oder weitgehenden Zusammenbruchs oder der mangelnden Verfügbarkeit seines innerstaatlichen Justizsystems** nicht in der Lage ist, des Beschuldigten habhaft zu werden oder die erforderlichen Beweismittel und Zeugenaussagen zu erlangen, oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, ein Verfahren durchzuführen.³⁰

Aufgrund der wenigen IStGH-Rechtsprechung zu **Art. 17 Abs. 2 Römisches Statut** gibt es **kaum klar definierte Kriterien** für die Anwendung von Art. 17 Abs. 2 Römisches Statut. Die einschlägige Kommentarliteratur verweist wohl deswegen bei der Interpretation von Art. 17 Abs. 2 Römisches Statut wiederholt auf Entscheidungen anderer internationaler Spruchkörper (wie z. B. auf die des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte).³¹ Um einzelne Voraussetzungen in Art. 17 Abs. 2 Römisches Statut zu bejahen, wird zudem auf **subjektive** und damit in der Praxis **schwieriger nachweisbare Elemente** wie z. B. den Willen des Staates, eine Person vor Verfolgung zu schützen, abgestellt. **Art. 17 Abs. 3 Römisches Statut** fokussiert sich hingegen zur Feststellung des Unvermögens eher auf **objektive Elemente** wie den völlig oder weitgehenden Zusammenbruch des Justizsystems.³²

Sofern keine nationale Ermittlungstätigkeit festgestellt werden kann, kommt es nicht darauf an, ob z. B. das jeweilige nationale Rechtssystem grundsätzlich unparteiisch und unabhängig ist. Der Auffassung des IStGH zufolge würde andernfalls aufgrund der durch Art. 17 Römisches Statut vorgegebenen Prüfungsreihenfolge der „Karren vor das Pferd gespannt“ („To do otherwise would be to put the cart before the horse.“³³).

Neben dem Komplementaritätsprinzip enthält **Art. 17 Abs. 1 Römisches Statut in lit. d)** die sogenannte „**Erheblichkeitsschwelle**“ (*gravity threshold*).³⁴ Danach ist eine Sache unzulässig, wenn die Sache nicht schwerwiegend genug ist, um weitere Maßnahmen zu rechtfertigen. Ziel ist es, die Ressourcen des Gerichtshofs nicht wegen „geringer“ Völkerrechtsverbrechen zu beanspruchen. Betreffend die Frage, welche Kriterien hinsichtlich der Bestimmung der „Erheblichkeit“ angewandt werden sollten, macht die Berufungskammer des IStGH in einem Urteil aus dem Jahr 2020

30 Römisches Statut, [Artikel 17](#) [Hervorhebungen durch Verf.].

31 Weiterführend: *Schabas/El Zeidy*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court: Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Article 17 Rn. 73 ff.; *Shabas*, The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute, 2. Aufl. 2016, S. 467 ff.

32 *Schabas/El Zeidy*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court: Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Article 17 Rn. 86 ff. mit Beispielen aus der Rechtsprechung des IStGH.

33 ICC, Situation in the Democratic Republic of the Congo, Appeals Chamber, *The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui*, [Judgment on the Appeal of Mr. Germain Katanga against the Oral Decision of Trial Chamber II of 12 June 2009 on the Admissibility of the Case](#), 25. September 2009, ICC-01/04-01/07 OA 8, Rn. 78.

34 *Schabas*, An Introduction to the International Criminal Court, 6. Aufl. 2020, S. 195 ff.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 342; *Zakerhossein*, Situation Selection Regime at the International Criminal Court, 2017, S. 211 ff.

deutlich, dass es sich zwar um **Einzelfallentscheidungen** handele,³⁵ aber bestimmte **quantitative und qualitative Elemente** für die Bestimmung der Erheblichkeit relevant seien:

“The Appeals Chamber considers that, [...], **both quantitative** (in particular, the number of victims) and **qualitative criteria** (such as nature, scale and manner of commission of the alleged crimes, including the human rights violated as a result, their impact on victims, the role and degree of participation of the accused, and whether the acts were committed on the basis of discriminatory motives) **are relevant to assessing the gravity requirement in a given case.** [...] In sum, the Appeals Chamber considers that **the gravity assessment under article 17(1)(d) of the Statute must be made on a case-by-case basis. It involves a holistic evaluation of all relevant quantitative and qualitative criteria**, including some of the factors relevant to the determination of the sentence of a convicted person. Quantitative criteria alone, including the number of victims, are not determinative of the gravity of a given case.”³⁶

In Bezug auf die Zulässigkeitsprüfung durch den Gerichtshof nach Art. 17 Römisches Statut sei angemerkt, dass der Ankläger gem. Art. 53 Abs. 1 Römisches Statut **vor** der Einleitung von Ermittlungen ebenfalls verpflichtet ist, zu prüfen, ob die Sache gem. Art. 17 Römisches Statut zulässig wäre.³⁷

Hinsichtlich der **Zerstörung der Nord-Stream-Pipelines** ist zu beachten, dass in Deutschland derzeit noch Ermittlungen des Generalbundesanwalts andauern (siehe dazu 1.). Dies dürfte im Rahmen einer etwaigen Komplementaritätsprüfung zu beachten sein. Aufgrund der unklaren Sachlage kann jedoch keine Aussage hinsichtlich des Ausgangs einer etwaigen Komplementaritätsprüfung gemacht werden.

5. Völkerstrafrechtliche Verbrechen aufgrund von Pipeline-Zerstörung?

Für Kriegshandlungen auf hoher See gilt gemäß Art. 37 des San Remo Manuals, welches gewohnheitsrechtliche Regelungen hinsichtlich bewaffneter Konflikte auf See zusammenfasst,³⁸ dass Kriegsparteien darauf zu achten haben, dass auf dem Meeresgrund verlegte Kabel und

35 ICC, Situation in the Republic of Mali, Appeals Chamber, *In the Case of the Prosecutor vs. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed AG Mahmoud*, [Judgment on the appeal of Mr Al Hassan against the decision of Pre-Trial Chamber I entitled 'Décision relative à l'exception d'irrecevabilité pour insuffisance de gravité de l'affaire soulevée par la défense'](#), 19. Februar 2020, ICC-01/12-01/18 OA, Rn. 94.

36 ICC, Situation in the Republic of Mali, Appeals Chamber, *In the Case of the Prosecutor vs. Al Hassan Ag Abdoul Aziz Ag Mohamed AG Mahmoud*, [Judgment on the appeal of Mr Al Hassan against the decision of Pre-Trial Chamber I entitled 'Décision relative à l'exception d'irrecevabilité pour insuffisance de gravité de l'affaire soulevée par la défense'](#), 19. Februar 2020, ICC-01/12-01/18 OA, Rn. 92, 94 [Hervorhebungen durch Verf.].

37 Bergsmo/Bekou, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court: Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Art. 53 Rn. 18 ff.; Schabas, The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute, 2. Aufl. 2016, S. 834.

38 Dazu weiterführend: ICRC, [San Remo Manual on International Law Applicable to Armed Conflicts at Sea, 12 June 1994](#).

Rohrleitungen, die nicht ausschließlich den Kriegsparteien dienen, nicht beschädigt werden.³⁹ Aus dieser Regel des Kriegsvölkerrechts folgt jedoch nicht, dass die Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines völkerstrafrechtliche Verbrechen darstellen. Im Folgenden wird diskutiert, ob und welche völkerstrafrechtlichen Verbrechen durch den Anschlag auf die Nord-Stream-Pipelines verwirklicht worden sein könnten. Von verschiedenen Völkerrechtlern wurde bereits das Vorliegen eines Kriegsverbrechens diskutiert (siehe dazu 5.1.). Auftragsgemäß wird auch das Verbrechen der Aggression geprüft (siehe dazu 5.2.).

5.1. Kriegsverbrechen

Die Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines wurden von verschiedenen Juristen als **Kriegsverbrechen** in der Form von **Zerstörung ziviler Objekte** (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b (ii) Römisches Statut) eingestuft.⁴⁰ Allerdings ist diese Ansicht nicht unumstritten und setzt voraus, dass es sich bei den Pipelines um zivile Objekte handelt. Gemäß Art. 52 Abs. 1 Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen (ZP GK)⁴¹ sind zivile Objekte alle Objekte, die nicht militärische Objekte sind. Militärische Objekte sind gemäß Art. 52 Abs. 2 ZP GK Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung **wirksam zu militärischen Handlungen beitragen** und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen **einen eindeutigen militärischen Vorteil** darstellt.⁴² Unter Zugrundelegung dieser Definition spricht vieles dafür, die **Pipelines als zivile Objekte einzustufen**. Einen **wirksamen Beitrag** zu militärischen Handlungen hätten die Pipelines, wenn überhaupt nur durch Gasverkauf generierte Einnahmen leisten können. Jedoch transportierten die Pipelines zum Zeitpunkt der Anschläge kein Gas (mehr).⁴³ Ohnehin wird von der herrschenden Meinung, die Einstufung eines Objekts als militärisch nur aufgrund der mit Hilfe des Objektes generierten Einnahmen abgelehnt.⁴⁴

39 ICRC, Art. 36-37 [San Remo Manual on International Law Applicable to Armed Conflicts at Sea](#), 12 June 1994, übersetzt mit Hilfe von deepl.com.

40 „[Der Anschlag auf Nord Stream ist ein Kriegsverbrechen](#)“, WirtschaftsWoche vom 7. Juli 2023; Boothby, [Attacking a Pipeline: Legal Issues for Consideration](#), Lieber Institute Westpoint, 25. Oktober 2024.

41 ICRC, [Art. 52 Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts \(Protocol I\)](#), 8 June 1977.

42 Dazu weiterführend: Dörmann in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court: Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Art. 8 Rn. 211 ff.

43 Im Gegensatz zur Nord-Stream-1-Pipeline ist die Nord-Stream-2-Pipeline als Gasleitung niemals in Betrieb gegangen, siehe: Vakulenko, [What the End of Ukraine Gas Transit Means for Kyiv, Moscow, and Europe](#), Carnegie Politika, 15. Januar 2025.

44 Im Gegensatz zu der herrschenden Meinung argumentieren die USA, dass Pipelines nicht als zivile Objekte einzustufen sind, sofern es sich bei den Pipelines um Objekte handelt, die die Kriegsführung er- bzw. unterhalten („**war-sustaining objects**“). In diesem Fall seien Pipelines als militärische Objekte zu klassifizieren. Die USA begründen dies damit, dass durch den Verkauf des Gases, welches durch die Pipelines fließt, Einnahmen erzielt werden, die zur Finanzierung des Kriegs genutzt werden (können) (vgl. Boothby, [Attacking a Pipeline: Legal Issues for Consideration](#), Lieber Institute Westpoint, 25. Oktober 2024).

Darüber hinaus stellte ihre Zerstörung **keinen eindeutigen militärischen Vorteil** dar, sondern hatte lediglich potenzielle wirtschaftliche Folgen.

Für eine Einstufung der Pipelines als zivile Objekte plädiert mit der (wohl) herrschenden Meinung⁴⁵ auch der Völkerrechtler *Stefan Talmon*.⁴⁶ Ferner hält *Talmon* es bei erfolgter Beweisführung für möglich, dass es zu einer Anklage vor dem IStGH kommen könnte.⁴⁷

5.2. Verbrechen der Aggression

Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des Verbrechens der Aggression gem. Art. 8 *bis* Römisches Statut vorliegen, lässt sich mit guten Gründen bezweifeln.

Der Wortlaut von Art. 8 *bis* Römisches Statut lautet in der deutschen Übersetzung:

„(1) Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Verbrechen der Aggression" die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die **ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen** darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet "Angriffshandlung" die gegen die Souveränität, die territoriale Unverehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat. Unabhängig von dem Vorliegen einer Kriegserklärung gilt in Übereinstimmung mit der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1974 jede der folgenden Handlungen als Angriffshandlung:

- a) die **Invasion des Hoheitsgebiets** eines Staates oder **der Angriff auf dieses durch die Streitkräfte eines anderen Staates** oder jede, wenn auch vorübergehende, **militärische Besetzung**, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;
- b) die Bombardierung oder Beschießung **des Hoheitsgebiets eines Staates** durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das **Hoheitsgebiet** eines anderen Staates;

Wie bereits erläutert, transportierten die Pipelines aber zum Zeitpunkt der Anschläge überhaupt kein Gas (mehr), sodass, selbst wenn man der US-Sichtweise folgt, fraglich ist, ob die Pipelines als militärische Objekte eingestuft werden können.

45 Vgl. *Boothby*, [Attacking a Pipeline: Legal Issues for Consideration](#), Lieber Institute Westpoint, 25. Oktober 2024.

46 „[Der Anschlag auf Nord Stream ist ein Kriegsverbrechen](#)“, WirtschaftsWoche vom 7. Juli 2023.

47 „[Der Anschlag auf Nord Stream ist ein Kriegsverbrechen](#)“, WirtschaftsWoche vom 7. Juli 2023.

-
- c) die **Blockade der Häfen oder Küsten** eines Staates **durch die Streitkräfte eines anderen Staates**;
 - d) **ein Angriff der Streitkräfte** eines Staates auf die **Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder die See- und Luftflotte eines anderen Staates**;
 - e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit der Zustimmung eines anderen Staates in dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in der entsprechenden Einwilligung oder Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit **in diesem Hoheitsgebiet** über den Ablauf der Geltungsdauer der Einwilligung oder Vereinbarung hinaus;
 - f) das Handeln eines Staates, wodurch er erlaubt, dass **sein Hoheitsgebiet**, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;
 - g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, irregulärer Kräfte oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, die mit Waffengewalt **gegen einen anderen Staat Handlungen von solcher Schwere ausführen, dass sie den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen**, oder seine wesentliche Beteiligung daran.“⁴⁸

Hinsichtlich des **Verbrechens der Aggression** stellt sich zunächst die Frage, **gegen welchen Staat** sich die Aggression gerichtet haben soll.⁴⁹ Wie bereits erläutert, hat der Anschlag auf keinem Hoheitsgebiet irgendeines Staates stattgefunden. Zudem werden die Nord-Stream-Pipelines von privatrechtlichen Unternehmen, die ihre Sitze in der Schweiz haben, betrieben.⁵⁰ Die Völkerrechtler *Danae Azaria* und *Geir Ulfstein* führen hinsichtlich des Vorliegens eines Angriffs - wenngleich in Bezug auf das Vorliegen eines Selbstverteidigungsrechts - aus:

„In light of the limited jurisdiction that coastal States have in the CS [continental shelf] and the EEZ [exclusive economic zone], whether an ‘armed attack’ against the such State took place by targeting a commercial pipeline located in its CS/EEZ is highly debatable.

Separately, although pipelines do not have flags, like vessels, they are owned and operated by companies incorporated in some State jurisdiction. The question arises whether States in whose jurisdiction the company that owns and operates the pipeline are incorporated may be the victim of an ‘armed attack’ against the pipeline, giving rise to its right to self-defence. In the case of Nord-Stream, this would be Switzerland. [...], we are not aware of any State practice that would support

48 [Art. 8 bis Römisches Statut](#) [Hervorhebungen durch Verf.].

49 Vgl. *Azaria/Ulfstein*, [Are sabotage of submarine pipelines an ‘armed attack’ triggering a right to self-defence?](#), EJIL:Talk!, 18. October 2022.

50 Siehe dazu **im Detail**: Wissenschaftliche Dienste, [Rechtsfragen zur Sabotage von unterseeischen Rohrleitungen in internationalem Gewässern](#), WD 2 - 3000 - 019/23, 6. März 2023, S. 5 f.

the proposition that the State of incorporation of the pipeline company would be a victim of an ‘armed attack’ of a pipeline in the maritime zone within or outside a State’s jurisdiction.”⁵¹

Mit der Problematik, gegen welchen Staat sich ein Angriff auf Pipelines (oder Datenkabel) richten soll, hat sich der Jurist *Christian Schaller* kürzlich - ebenfalls hinsichtlich des Rechts auf Selbstverteidigung - befasst und neue Denkanstöße geliefert:

„When determining the victim State in cases of **attacks on submarine cables and pipelines** in international waters, it **may not be practical to focus on ownership or jurisdiction**. In general, the attack could be seen as directed against the State that owns and operates the cable or pipeline and has jurisdiction over it (arising from the freedom and entitlement to lay and operate submarine cables and pipelines in the EEZ, on the continental shelf, and on the bed of the high seas). However, in most cases such infrastructure is built, owned, and operated by private companies or State-owned entities, or by consortia of private or State-owned entities under the jurisdiction of one or more States. It would be far-fetched to consider the States of incorporation of these entities as victims of an armed attack. Take the **Nord Stream incident**. If incorporation were decisive, even States such as France, the Netherlands, and Switzerland could have claimed to be victims of the use of force. It is not clear whether the impact on these States would be of sufficient gravity to justify the activation of the right of self-defence on their part, [...].

Rather than looking for a somewhat artificial link based on ownership or jurisdiction, it could be **more instructive to ask which States are the actual or intended primary targets of the attack.**”⁵²

Da es sich bei *Schallers* Ausführungen jedoch **nur um Überlegungen** handelt, können aus ihnen **keine belastbaren Schlüsse** hinsichtlich des Vorliegens eines Angriffs oder gar des Verbrechens der Aggression betreffend die Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines gezogen werden.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die in **Art. 8 bis Abs. 1 Römisches Statut** geforderte „**Mindestschwere**“ einer Angriffshandlung durch die Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines erreicht wurde.⁵³ Grenzscharmützel sollen beispielsweise mangels erreichter „Mindestschwere“ nicht die Schwelle zu einer Aggressionshandlung überschreiten.⁵⁴ Hinsichtlich des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Gewaltverbot, jedoch nicht direkt zur Frage des Vorliegens eines Verbrechens der Aggression, hat *das Komitee zu Unterseekabeln und Pipelines im Völkerrecht der International Law Association* die Rechtsansicht geäußert, dass Beschädigungen von Unterseekabeln und

51 Azaria/Ulfstein, [Are sabotage of submarine pipelines an ‘armed attack’ triggering a right to self-defence?](#), EJIL:Talk!, 18. October 2022 [Hervorhebungen durch Verf.].

52 Schaller, [Attacks on Submarine Cables and Pipelines: A Self-Defence Approach Complementary to Law Enforcement](#), EJIL:Talk!, 16. April 2025 [Hervorhebungen durch Verf.].

53 Vgl. Azaria/Ulfstein, [Are sabotage of submarine pipelines an ‘armed attack’ triggering a right to self-defence?](#), EJIL:Talk!, 18. October 2022.

54 Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 1602.

Pipelines, die rein wirtschaftliche Folgen haben, nicht als Gewaltanwendung einzustufen sein könnten.⁵⁵ Auch *Azaria* und *Ulfstein* weisen darauf hin,

„that the effects on a State’s economy is not an established criterion for assessing whether instances of use of force reach the level of gravity required for an ‘armed attack’ against the State whose economy is affected.“⁵⁶

All dies spricht dafür, die Frage, ob die Anschläge auf die **Nord-Stream-Pipelines** die geforderte Mindestschwere einer Angriffshandlung i. S. d. Art. 8 bis Abs. 1 Römisches Statut erreicht haben, eher zu verneinen. Schließlich hatte die Zerstörung der Nord-Stream-Pipelines, wenn überhaupt, nur geringe wirtschaftliche Folgen in Form von etwaigen Reparaturkosten. Gas wurde zum Zeitpunkt der Anschläge nicht (mehr) geliefert.⁵⁷

Ferner kommt als **einschlägige Tatbestandsvariante im Fall der Anschläge gegen die Nord-Stream-Pipelines nur Art. 8 bis Abs. 2 lit. g) Römisches Statut** in Frage. Bezuglich der nicht aufgelisteten Aggressionshandlungen bleibt in der Völkerrechtslehre jedoch vieles ungeklärt.⁵⁸ Hinsichtlich der Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines könnte relevant sein, dass zum Zeitpunkt der Anschläge kein Gas (mehr) transportiert wurde. Insoweit wäre zu diskutieren, ob die **Anschläge eine Handlung von „solcher Schwere“** darstellen, dass sie den in Art. 8 bis Abs. 2 lit. a-f) aufgelisteten Handlungen gleichkommen.⁵⁹

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des Verbrechens der **Aggression nicht vorliegen dürften**.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass gemäß Art. 25 Abs. 3 bis Römisches Statut wegen des Verbrechens der Aggression nur Personen, die in der Lage sind, die Kontrolle über das politische oder militärische Handeln eines Staates tatsächlich auszuüben oder militärische Handlungen eines Staates zu lenken, verfolgt werden können.

55 International Law Association, [Submarine Cables and Pipelines under International Law](#), [Third] Interim Report 2024, Rn. 150.

56 *Azaria/Ulfstein*, [Are sabotage of submarine pipelines an ‘armed attack’ triggering a right to self-defence?](#), EJIL:Talk!, 18. October 2022.

57 Center for Strategic and International Studies, [Security Implications of Nord Stream Sabotage](#), 29. September 2022. (Im Gegensatz zur Nord-Stream-1-Pipeline transportierte die Nord-Stream-2-Pipeline nie Gas, siehe: *Vakulenko*, [What the End of Ukraine Gas Transit Means for Kyiv, Moscow, and Europe](#), Carnegie Politika, 15. Januar 2025.)

58 Vgl. *Zimmernann/Freiburg/Braun*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court: Article-by-Article Commentary, 4. Aufl. 2022, Art. 8 bis Rn. 158.

59 Differenzierend, aber i. E. wohl zustimmend: *Azaria/Ulfstein*, [Are sabotage of submarine pipelines an ‘armed attack’ triggering a right to self-defence?](#), EJIL:Talk!, 18. October 2022.

6. Fazit

Bereits der unaufgeklärte Sachverhalt der Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines erschwert eine rechtssichere Einordnung hinsichtlich der Frage, ob diese die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Verbrechens aus dem IStGH-Statut erfüllen. Verschiedene Juristen nehmen jedoch an, dass die **Anschläge ein Kriegsverbrechen, nämlich die Zerstörung ziviler Objekte** (Art. 8 Abs. 2 lit. b (ii) Römisches Statut), darstellen könnten. Das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des **Verbrechens der Aggression ist hingegen eher abwegig**.

Auch wenn man davon ausgeht, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 lit. b (ii) Römisches Statut erfüllt sind, folgt daraus jedoch nicht automatisch, dass die Verfolgung eines solchen Verbrechens durch den IStGH ohne Weiteres möglich ist. **Problematisch** ist bereits, ob überhaupt **die Zuständigkeit des IStGH** gegeben ist. Sofern der VN-Sicherheitsrat das Verfahren nicht einleitet, gilt grundsätzlich, dass nur Taten verfolgt werden können, die auf dem Territorium eines Mitgliedstaates oder auf einem in einem Mitgliedstaat registrierten Schiff oder Flugzeug geschehen sind oder von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates begangen worden sind (vgl. Art. 12 Abs. 2 Römisches Statut). Die Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines geschahen jedoch mutmaßlich nicht auf einem Schiff und definitiv nicht auf dem Territorium von irgendeinem Staat, sondern in den AWZ von Dänemark und Schweden. Für in der AWZ begangene Verbrechen besitzt der IStGH dem Chefankläger zufolge jedoch keine Zuständigkeit auf Grundlage des Territorialitätsgrundsatzes gemäß Art. 12 Abs. 2 lit. a) Römisches Statut. Darüber hinaus sind weder Russland noch die USA Mitgliedstaaten des Römischen Statuts und die Ukraine erst seit dem 1. Januar 2025, sodass die Staatsangehörigen dieser Staaten ohne VN-Sicherheitsratsüberweisung in diesem Fall wahrscheinlich kaum verfolgt werden können. Eine abschließende Bewertung verbietet sich jedoch aufgrund der ungeklärten Sachlage. Eine Überweisung durch den VN-Sicherheitsrat ist zwar theoretisch möglich, scheint aber aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage eher unwahrscheinlich.

Da derzeit noch strafrechtliche Ermittlungen in Deutschland hinsichtlich der Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines laufen, ist zudem fraglich, ob ein solches Verfahren aufgrund des **Komplementaritätsprinzips nicht bereits unzulässig** wäre.

Unabhängig vom Vorliegen eines (verfolgbaren) Verbrechens nach dem Römischen Statut sei darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 113 des Seerechtsübereinkommen (SRÜ)⁶⁰ die Vertragsstaaten des SRÜ verpflichtet sind, Beschädigungen oder Unterbrechungen von unterseeischen Rohrleitungen durch Schiffe, die unter ihrer Flagge fahren, oder Menschen, die ihrer Jurisdiktion unterliegen, in ihren nationalen Gesetzen unter Strafe zu stellen (Pönalisierungspflicht).

60 United Nations Treaty Collections (UNTS), Chapter XXI, [Law of the Sea, 6 . United Nations Convention on the Law of the Sea](#).